

STATUTEN TURNVEREIN AESCHI

| | |
|---|----------|
| I. NAME UND SITZ | 2 |
| II. ZWECK DES VEREINS | 2 |
| III. VEREINSSTRUKTUR | 2 |
| IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN | 2 |
| V. ORGANE | 3 |
| HAUPTVERSAMMLUNG | 4 |
| TURNSTAND | 4 |
| VORSTAND | 4 |
| REVISOREN | 5 |
| AMTSDAUER | 5 |
| VERWALTUNG | 5 |
| VI. FINANZEN | 6 |
| VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN | 7 |

I. NAME UND SITZ

Name **Art. 1** Der Turnverein Aeschi ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz **Art. 2** Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Aeschi.

II. ZWECK DES VEREINS

Zweck, Neutralität **Art. 3** Der Turnverein Aeschi

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- beteiligt sich aktiv am Dorfleben.

Zugehörigkeit **Art. 4** Der Verein ist Mitglied des Turnverband Berner Oberland (TBO) sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

III. VEREINSSTRUKTUR

Hauptriegen **Art. 5** Dem Verein gehören folgende Riegen an, die alle direkt dem Vorstand unterstellt sind:

- Nachwuchsriegen
- Kinderturnen und ELKI-Turnen
- Aktivriege
- Damenriege/Herrenriege (Fit & Fun, usw.)
- Frauenriege
- Männerriege
- Volleyballriege

Riegengründung **Art. 6** Durch Beschluss der Hauptversammlung können weitere Hauptriegen gegründet oder bestehende Riegen aufgelöst werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Mitgliederkategorien **Art. 7** Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Versicherung **Art. 8** Die turnenden Mitglieder sind für Ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

| | |
|-----------------------------|--|
| Aktivmitglieder | Art. 9 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat sowie regelmässig die Turnstunden einer Riege besucht. |
| Eintritt, Austritt | Art. 10 Ein- und Austritte erfolgen durch die Genehmigung der Hauptversammlung, ausgenommen sind Jugendmitglieder. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf die nächste Hauptversammlung erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. |
| Übertritt | Art. 11 Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. |
| Streichung | Art. 12 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein während zwei Jahren nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. |
| Ausschluss | Art. 13 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. |
| Freimitglieder | Art. 14 Diejenigen Vereinsmitglieder, die während mindestens 15 Jahren aktiv tätig waren, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Ein Antrag zur Ernennung kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden. Die Obgenannten bezahlen als Jahresbeitrag mindestens die Beiträge an die Verbände. |
| Ehrenmitglieder | <p>Art. 15 ¹ Als Ehrenmitglied werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.</p> <p>² Die Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitglieds gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an der Hauptversammlung. Anträge sind mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.</p> <p>³ Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest. (Vgl. Vereinsreglement, Ehrungen)</p> |
| Passivmitglieder und Gönner | Art. 16 Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. |

V. ORGANE

| | |
|--------|---|
| Organe | <p>Art. 17 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hauptversammlung • der Turnstand • der Vorstand • die Revisoren |
|--------|---|

HAUPTVERSAMMLUNG

- Einberufung HV **Art. 18** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor ihrem Zusammentreffen schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- Anträge **Art. 19** Sämtliche Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Geschäfte **Art. 20** Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Mutationen
 - Jahresberichte
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Wahlen
 - Jahresprogramm, Jahresziele
 - Festsetzen der Jahresbeiträge / Budget
 - Ehrungen
 - Statutenrevisionen
 - Weitere durch die Statuten oder das Gesetz der Hauptversammlung vorbehaltende Beschlüsse
- Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
- Ausserordentliche HV **Art. 21** Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, falls dringliche Geschäfte es erfordern oder falls mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und der diesbezüglichen Anträge verlangt.
- Wahlen / Abstimmungen **Art. 22** Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird normalerweise in offene Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche die Bestimmungen dieses Absatzes nicht gelten, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

TURNSTAND

- Einberufung Turnstand **Art. 23** Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen kann dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der jeweiligen Riegen zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen.

VORSTAND

- Vorstand **Art. 24** Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsident und mindestens 4 Mitgliedern.

Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Die Zugehörigkeit zum Vorstand und die Zusammensetzung wird durch ein Organigramm festgelegt.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 25 Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Hauptversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
- Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Kontakt mit den Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein
- Vertretung des Vereins nach aussen

Einberufung Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandmitglieder als notwendig erachten.

Zeichnungsberechtigung

Art. 27 Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Kommissionen

Art. 28 Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

REVISOREN

Revisoren

Art. 29 Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge an die Hauptversammlung.

AMTSDAUER

Amtsdauer

Art. 30 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Riegenleiter ausserhalb des Vorstandes beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer auf 1 Jahr verkürzt werden. Die Amtsdauer kann erneuert werden.

VERWALTUNG

Archiv

Art. 31 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenz usw. sind im Archiv aufzubewahren.

VI. FINANZEN

| | |
|---------------------|---|
| Geschäftsjahr | Art. 32 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |
| Einnahmen | Art. 33 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträge• Freiwilligen Beiträgen und Geschenken• Gewinn aus Anlässen und Veranstaltungen• Kapitalertrag• Sponsoring• Subventionen |
| Ausgaben | Art. 34 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none">• Verbandsbeiträgen• Verwaltungskosten• Turnbetriebskosten• Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den vom STV oder von anderen Sportverbänden, denen die einzelnen Riegen angehören, organisierten Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen usw. (vgl. Vereinsreglement, Entschädigung und Spesen.• weitere durch die Hauptversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben <p>Der Vorstand tätigt die diesbezüglichen Ausgaben gemäss dem von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils beschlossenen Budget.</p> |
| Mitgliederbeiträge | Art. 35 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt; sie betragen höchstens CHF 250.00 |
| Beitragsfrei | Art. 36 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen: <ul style="list-style-type: none">• Ehrenmitglieder• Freimitglieder• Vorstandsmitglieder• gewählte Leiter/Hilfsleiter• Fahnenträger• J + S Coach |
| Vermögen | Art. 37 Das Vermögen ist zinstragend anzulegen. Bankkonti für kurzfristige Anlagen, Kassenscheine und Anleiensobligationen für mittel- bis langfristige Anlagen sind vorzuziehen. Anlagen zu Spekulationszwecken sind untersagt. |
| Fonds Stiftungen | Art. 38 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds einrichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen. |
| Verwaltung | Art. 39 Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein. |
| Haftbarkeit | Art. 40 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. |

VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

| | |
|--------------------------------------|---|
| Revision der Statuten | Art. 41 Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur durch die Hauptversammlung mit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| Besondere Fälle | Art. 42 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverband Berner Oberland (TBO) sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV). |
| Auflösung Fusion | Art. 43 Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. |
| Vermögensverwendung bei Auflösung | Art. 44 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. der Fonds der Gemeinde Aeschi treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Ziel bildet. |
| Inkrafttreten | Art. 45 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. Februar 2019 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 30. Januar 2004 Sie treten sofort nach Annahme in Kraft. |

Aeschi, 15. Februar 2019
Für den Turnverein Aeschi

Der Präsident:



.....

Marc Schläpfer

Die Sekretärin:



.....

Irène Luginbühl

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Aeschi vom 15. Februar 2019 wird durch Beschluss des Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Zweisimmen, 25. Februar 2019

Namen des Vorstandes

Der Präsident:



Oskar Marggi

Der Abteilungschef Finanzen:



Roger Hunziker

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.